

Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien

814.670.1

vom 28. November 2011 (Stand am 1. Januar 2012)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf Artikel 32a^{bis} Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983¹,

verordnet:

Art. 1 Höhe der Gebühr

¹ Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) nach Anhang 2.15 Ziffer 6.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005² (ChemRRV) beträgt:

- a. 3.20 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Gerätebatterien;
- b. 0.50 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Fahrzeugbatterien;
- c. 1.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Bleibatterien, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- d. 2.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Batterien für Hybridsysteme, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- e. 3.20 Franken je Kilogramm für die übrigen gebührenbelasteten Industriebatterien.

² Die vom Bund mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gebühr beauftragte Organisation nach Anhang 2.15 Ziffer 6.7 ChemRRV veröffentlicht die aus den Vorgaben nach Absatz 1 errechnete Höhe der Gebühr für die einzelnen Batterietypen in einem Gebührentarif.

AS 2011 6251

¹ SR 814.01

² SR 814.81

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. November 1999³ über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

³ [AS 1999 3600, 2005 3417 Ziff. II 5747]